

Teilnahmebedingungen – Impulse Award 2026

Der Impulse Award wird von der Stiftung für junge Impulse vergeben. Mit der Einreichung eines Projekts erkennen die Bewerberinnen und Bewerber die folgenden Teilnahmebedingungen an.

1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen mit anerkannter Gemeinnützigkeit, insbesondere eingetragene Vereine (e. V.), gemeinnützige GmbHs (gGmbH), gemeinnützige Stiftungen sowie vergleichbare Träger.

2. Zielgruppe der Projekte

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die Kindern oder jungen Menschen zugutekommen oder sich überwiegend an diese richten.

3. Zugelassene Projekte

Zur Bewerbung zugelassen sind Projekte, die zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens sechs Monaten aktiv bestehen oder innerhalb der letzten sechs Monate abgeschlossen wurden. Bei abgeschlossenen Projekten ist insbesondere darzustellen, wie das Preisgeld für Anschlussvorhaben oder die Weiterentwicklung eingesetzt werden soll.

4. Förderbereiche

Das Projekt muss einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:

- Kunst und Kultur
- Gesellschaftliche Teilhabe und Miteinander

5. Preisgeld

Das Gesamtpreisgeld beträgt 60.000 € und wird auf drei prämierte Projekte pro Förderbereich aufgeteilt (10.000 € pro prämiertes Projekt). Die Stiftung kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen einen Sonderpreis in flexibler Höhe vergeben. Die Stiftung behält sich vor, das Preisgeld nur teilweise zu vergeben, insbesondere wenn die Anzahl oder Qualität der Einreichungen eine vollständige Vergabe nicht rechtfertigt. Das Preisgeld ist zweckgebunden für gemeinnützige Projektarbeit einzusetzen.

6. Auswahlverfahren

Der Stiftungsvorstand wählt in einer ersten Phase aus allen Einreichungen in der Regel bis zu zehn Final-Teilnehmer (Einreichungen) für jeden der beiden Förderbereiche aus. In begründeten

Ausnahmefällen, insbesondere bei Stimmgleichstand in der Vorauswahl, kann der Vorstand die Anzahl der Finalisten je Förderbereich auf bis zu fünfzehn erhöhen. Die Jury-Mitglieder bewerten danach die Finalisten und geben eine Empfehlung zur Prämierung ab. Jury-Mitglieder können sich nach eigenem Ermessen bei der Bewertung enthalten. Die endgültige Entscheidung über die Preisvergabe sowie über einen optionalen Sonderpreis trifft der Stiftungsvorstand. Ein Anspruch auf Berücksichtigung oder Auszeichnung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gesamtzahl der Einreichungen ist auf 100 begrenzt; bei Erreichen dieser Grenze wird die Bewerbungsphase vorzeitig geschlossen.

7. Prüfung und Vorbehalt der Stiftung

Die Stiftung behält sich ausdrücklich vor, Einreichungen ohne Angabe von Gründen nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, insbesondere wenn:

- die Einreichung nicht zu den Zielen oder Förderbereichen des Awards passt,
- Inhalte nicht mit den Satzungszwecken oder Werten der Stiftung vereinbar sind,
- Zweifel an der Gemeinnützigkeit oder den Angaben der Organisation bestehen,
- diskriminierende, extremistische oder parteipolitische Inhalte vorliegen,
- unvollständige oder offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht werden.

8. Nachweise

Der Nachweis zur Gemeinnützigkeit ist im Rahmen der Bewerbung von den Bewerberinnen und Bewerbern mit einzureichen. Die Stiftung behält sich vor, ergänzende Unterlagen zum Projekt anzufordern.

9. Bedingungen für Preisträger

9.1 Zweckbindung

Das Preisgeld ist ausschließlich für gemeinnützige Projektarbeit einzusetzen – für das prämierte Projekt oder ein Folgeprojekt mit gleichem gemeinnützigem Zweck. Verwaltungskosten oder projektfremde Ausgaben sind nicht zulässig. Sollte der gemeinnützige Zweck eines möglichen Folgeprojekts vom Zweck des prämierten Projekts abweichen, so ist dies mit der Stiftung abzustimmen.

9.2 Auszahlung in zwei Raten

70 % des Preisgelds werden unmittelbar nach der Prämierung ausgezahlt. Die verbleibenden 30 % werden nach Einreichung des Verwendungsberichts gemäß Abschnitt 9.3 ausgezahlt.

9.3 Verwendungsbericht

Preisträger reichen spätestens 24 Monate nach Auszahlung der ersten Rate einen Verwendungsbericht ein. Dieser enthält: Kurzbeschreibung der Maßnahmen, Darstellung der Mittelverwendung, Einschätzung der Wirkung, Ausblick und eine einfache Belegliste. Der Bericht dient als Nachweis gegenüber der Stiftungsbehörde.

9.4 Rückforderung

Die Stiftung kann das Preisgeld zurückfordern, wenn es nicht zweckgemäß verwendet wurde, Angaben unrichtig waren, der Verwendungsbericht trotz zweimaliger Aufforderung nicht eingereicht wird oder die Gemeinnützigkeit wegfällt.

9.5 Preisgeldvereinbarung

Mit der Annahme des Preisgelds unterzeichnen Preisträger eine Preisgeldvereinbarung, die Zweckbindung, Verwendungszeitraum und Berichtspflicht bestätigt.

10. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Einreichung stimmen Bewerberinnen und Bewerber zu, dass die Stiftung im Falle einer Prämierung Projektname, Organisation und Kurzbeschreibung in der Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

11. Haftung

Die Stiftung übernimmt keine Haftung für technische Probleme beim Einreichungsprozess, Verlust von Bewerbungsunterlagen oder Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme.

12. Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung übermittelten Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens verarbeitet.

13. Änderungen und Absage

Die Stiftung behält sich vor, Fristen, Abläufe oder Teilnahmebedingungen aus sachlichen Gründen anzupassen oder den Award abzusagen.